

**Stellungnahme des Deutsche Strafverteidiger e.V.
zu dem Referentenentwurf über ein
„Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung
des Strafverfahrens“ vom 27.05.2016**

Berichtersteller: Rechtsanwalt Björn Krug, Mainz

Deutsche Strafverteidiger e.V.
Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt a.M.
Telefon: 069 271 33 484, Telefax: 069 271 33 488
E-Mail: post@deutsche-strafverteidiger.de

I.

Gegenstand des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 27.05.2016 sieht insbesondere zahlreiche Änderungen der Strafprozessordnung vor, um das Strafverfahren effektiver und praxistauglicher auszugestalten.

Das Strafverfahren soll laut dem Referentenentwurf *„an die sich ändernden Rahmenbedingungen“* angepasst werden, wobei auf die *„dauerhaft hohe Arbeitsbelastung“* der Strafgerichte – die aber zugleich an das *„Beschleunigungsgebot“* gebunden sind – ausdrücklich hingewiesen wird (S. 1). Gleichzeitig sollen alle Änderungen aber *„unter Wahrung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten“* und *„unter Wahrung der [...] Ziele des Strafverfahrens“* erfolgen (S. 1). An diesen Aussagen muss sich der Referentenentwurf messen lassen.

Allgemein ist hierbei zu bedenken, dass eine sukzessive Vereinfachung des Prozessrechts nicht allein darauf gestützt werden kann, dass dessen Bewältigung mit der personellen und sachlichen Ausstattung der Strafjustiz immer schwieriger wird. Es müssen hierfür andere – außerhalb der zunehmenden Be- bzw. Überlastung der Strafjustiz liegende – sachliche Gründe vorliegen. Fehlen solche, so ist vorrangig an ein Aufstocken der entsprechenden Mittel für die Strafjustiz zu denken.

Zusammenfassend zielen die im Referentenentwurf angelegten Gesetzesänderungen im Wesentlichen darauf ab, das Strafverfahren an vielen Stellen zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Dokumentation im Ermittlungsverfahren zu verbessern, die in der Strafprozessordnung bereits angelegten Möglichkeiten zur transparenten und kommunikativen Verfahrensführung zu fördern, die Beschuldigtenrechte zu stärken und die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren klarzustellen bzw. zu konkretisieren.

Der Deutsche Strafverteidiger e.V. nimmt nachfolgend ausschließlich zu den Regelungen des Referentenentwurfs Stellung, bei denen aus unserer Sicht eine Stellungnahme geboten ist.

II.

Stellungnahme

1. Artikel 1, Nummern 1, 2 und 3 (§§ 26, 26a und 29 StPO-E): Beschleunigung von Ablehnungsverfahren

Die im Referentenentwurf für das Ablehnungsverfahren vorgesehene Möglichkeit, dass das Gericht den Antragssteller zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs gem. § 26 Abs. 1 S. 2 StPO-E auf das schriftliche Verfahren nach § 257a StPO mitsamt Fristsetzung verweisen kann, ist kritisch zu betrachten.

Es besteht die greifbare Gefahr, dass sich Gerichte vorhandenen Bedenken gegen ihre Unbefangenheit nicht mehr öffentlich stellen werden. Wenn bei einem Verfahrensbeteiligten entsprechende Bedenken vorliegen und er aus diesem Grund mündlich ein Ablehnungsgesuch in der Hauptverhandlung anbringt, so dient es der Transparenz des Strafverfahrens, wenn er auch den konkreten Grund für die Ablehnung mündlich vortragen kann. Nur so erfährt die Öffentlichkeit, welche konkreten Bedenken vorliegen und mit was sich das Gericht in seiner Entscheidung über das Ablehnungsgesuch auseinandersetzen hat. Dies dient letztlich auch der Kontrolle des Gerichts durch die Öffentlichkeit.

Zudem ist anzumerken, dass der Referentenentwurf zwar betont, dass ein Verweis auf das schriftliche Verfahren nur in solchen „Ausnahmefällen“ erfolgen soll, „in denen das Recht zur mündlichen Begründung [...] mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung missbraucht wird“ (S. 17) und das Gericht „deutliche Anhaltspunkte dafür hat, dass das Ablehnungsgesuch zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt wird“ (S. 19). Allerdings werden diese Einschränkungen im vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut an keiner Stelle deutlich, da § 26 Abs. 1 S. 2 StPO-E hinsichtlich der Begründung des Ablehnungsgesuchs § 257a StPO schlicht für entsprechend anwendbar erklärt. Die im Referentenentwurf genannten Einschränkungen sollten aber im Gesetzeswortlaut wiederzufinden sein, da nur dann deutlich wird, dass es sich um einen extremen Ausnahmefall handeln soll.

Schließlich erscheint das Zusammenspiel von § 26 Abs. 1 S. 2 StPO-E und § 29 Abs. 3 StPO-E problematisch. Wenn das Gericht dem Verfah-

rens-beteiligten gem. § 26 Abs. 1 S. 2 StPO-E aufgegeben hat, sein Ablehnungsgesuch innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu begründen, so muss die Entscheidung über die Ablehnung nach § 29 Abs. 3 StPO-E spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages nach der Eingang der schriftlichen Begründung und stets vor Beginn der Schlussanträge erfolgen. Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, in dem das Ablehnungsgesuch mündlich gestellt worden ist, und dem Zeitpunkt, in dem das Gericht über das Ablehnungsgesuch entscheidet, kann sich daher beachtlich hinziehen. Dies ist mit Blick auf die für alle Verfahrensbeteiligten bestehende Unsicherheit, dass im Falle der Begründetheit der Ablehnung die Hauptverhandlung unter Umständen auszusetzen ist, zumindest aber der gesamte nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Hauptverhandlung gem. § 29 Abs. 3 StPO-E i.V.m. § 29 Abs. 2 S. 2 StPO zu wiederholen ist, beachtlich und widerspricht der mit dem Gesetzentwurf angestrebten „Effektivierung“.

2. Artikel 1, Nummern 4 und 20 (§§ 58a und 254 StPO-E): Audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

Die verstärkte audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit werden die konkreten Inhalte und Abläufe (Belehrungen etc.) von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen besser nachzuvollziehen sein, als dies aktuell mit Hilfe des Vernehmungsprotokolls und des Vernehmungsbeamten als Zeugen möglich ist.

Trotz der im Referentenentwurf aufgezählten Vorteile einer audiovisuellen Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sieht dieser aber keine generelle Pflicht zu einer solchen Dokumentation vor. Der Grund hierfür liegt anscheinend vor allem darin, dass *„eine generelle Aufzeichnungspflicht [...] die technischen und personellen Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden derzeit überfordern [würde]“* (§. 23).

Die vorgeschlagene Regelung des § 58a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO-E weist allerdings eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen auf, sodass Bedenken hinsichtlich ihrer Bestimmtheit vorliegen.

Dies beginnt bei der Auslegung des „schweren Tatvorwurfs“ und der „besonders schwierigen Sachlage“. Zwar finden sich in der Strafpro-

zessordnung bereits ähnliche Begriffe (bspw. in § 140 Abs. 2 S. 1 StPO: „Schwere der Tat“, „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“; § 100a Abs. 2 StPO: „Schwere Straftaten“), doch soll deren Auslegung „lediglich Anhaltspunkte“ (S. 23) bzw. „lediglich eine gewisse Orientierung“ (S. 24) für die Auslegung des § 58a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO-E bieten. Eine konkrete Bestimmung des „schweren Tatvorwurfs“ und der „besonders schwierigen Sachlage“ bleibt vor diesem Hintergrund schwierig, zumal eine weitgehend einheitliche Auslegung der in der StPO bereits verwendeten, sehr ähnlichen Begriffe wünschenswert wäre.

Neben dem Vorliegen einer dieser beiden Fälle muss zudem beurteilt werden, ob die audiovisuelle Aufzeichnung aus diesen Gründen auch „geboten erscheint“. Was für ein Maßstab bei diesem (weiteren) unbestimmten Rechtsbegriff gilt, ergibt sich allerdings erst aus der Lektüre des Referentenentwurfs. Danach soll es auf die „Gebotenheit der audiovisuellen Aufzeichnung zur Optimierung der Wahrheitsfindung im weiteren Verfahren“ (S. 24) ankommen. An dieser Stelle – besser noch im Gesetzestext – wären weitere Konkretisierungen wünschenswert, die über den im Referentenwurf genannten Fall – keine Gebotenheit bei einem Zeugen, der nur Aussagen zu nebensächlichen Umständen der Tat treffen kann (S. 24) – deutlich hinausgehen.

Schließlich dürfen die äußeren Umstände oder die besondere Dringlichkeit der Vernehmung der Aufzeichnung nicht entgegenstehen. Dieses Tatbestandsmerkmal stellt nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung und der üblichen Systematik zwar einen Ausschlussgrund dar („und [...] nicht entgegenstehen“), doch soll ihm nach dem Referentenentwurf keine eigenständige, sondern lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommen, da es in einschlägigen Fällen ohnehin an der „Gebotenheit“ fehle (S. 24). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die aktuelle Formulierung des Gesetzeswortlauts insoweit passt.

Das Einbringen der audiovisuellen Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung in die Hauptverhandlung erfolgt durch ihre Vorführung (Augenschein). Es besteht allerdings nicht die Gefahr, dass hierdurch auf eine persönliche Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung verzichtet wird. Insoweit gilt gleichermaßen der Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 250 StPO, der grundsätzlich eine persönliche Vernehmung des Zeugen vorsieht. Eine Ersetzung der Zeugenvernehmung durch das Vorführen der Aufzeichnung ist bereits nach aktueller Gesetzeslage

gem. § 255a Abs. 1 StPO nur in entsprechender Anwendung der §§ 251 bis 253 StPO möglich. Eine zusätzliche Einschränkung des Fragerechts des Beschuldigten – insbesondere mit Blick auf sein Recht auf eine konfrontative Befragung des Zeugen – ist insoweit also nicht zu befürchten, da das Absehen von einer persönlichen Zeugenvernehmung wegen einer vorhandenen audiovisuellen Aufzeichnung nur dann in Betracht kommt, wenn ohnehin schon gem. §§ 251 bis 253 StPO auf das Verlesen des Vernehmungsprotokoll als Ersatz zurückgegriffen werden darf.

Der im Referentenentwurf enthaltene § 254 Abs. 1 StPO-E setzt auch mit Blick auf den Beschuldigten die audiovisuellen Aufzeichnungen von richterlichen Vernehmungen mit den richterlichen Vernehmungsprotokollen gleich, was insoweit konsequent ist.

3. Artikel 1, Nummer 5 (§ 73 StPO-E): Anhörung des Beschuldigten vor der Entscheidung über die Auswahl eines Sachverständigen

Die vorgeschlagene Regelung des § 73 StPO-E ist zu begrüßen, da diese dem Beschuldigten und der Verteidigung kraft Gesetzes die Möglichkeit gibt, sich qualifiziert zur Person des Sachverständigen zu äußern. Die vorgeschlagene Regelung konkretisiert den Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör und stärkt seine Rechte bei der Auswahl des Sachverständigen.

4. Artikel 1, Nummer 6 und 7 (§§ 81e, 81h StPO-E): Verwertung des Abgleichs der DNA-Identifizierungsmuster, die auf ein nahes Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Spurenverursacher und dem Probengeber hindeuten.

Die vorgeschlagenen Änderungen soll ermöglichen, dass künftig aus dem Abgleich von DNA-Identifizierungsmustern im Rahmen „freiwilliger“ (Reihen-)Untersuchungen auch solche Erkenntnisse zur Erforschung des Sachverhalts verwertet werden dürfen, die auf ein nahes Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Spurenverursacher und dem Probengeber hindeuten.

Bislang darf dann, wenn nur eine teilweise Übereinstimmung zwischen dem Untersuchten und einer Spur [sog. „Beinahetreffer“] besteht, die-

se Information über ein mögliches Verwandtschaftsverhältnis nicht verwertet werden.¹

Die vorgesehenen Änderungen, insb. die Erweiterung des Untersuchungsumfangs auf genetische Ähnlichkeit und die De-Anonymisierung im Fall von Treffern berühren das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) desjenigen, der an der (Reihen-)untersuchung teilnimmt. Zum Schutz des Betroffenen ist vorgesehen, dass dieser „hinreichend klar darüber belehrt werden [muss], dass bei einem Ähnlichkeitstreffer auch Verwandte in Verdacht geraten können“

Das Ausforschen genetischer Verwandtschaftsverhältnisse stellt einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Der genetische Fingerabdruck verrät schon nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft sensible Informationen über Abstammung, familiäre Verwandtschaftsbeziehungen und ethnische Herkunft. Der Abgleich von „Beinahetreffern“ kommt dem unantastbaren Kernbereich der Persönlichkeit nahe. Die vorgesehenen Weiterungen enthalten keinen fairen Ausgleich zwischen den öffentlichen Strafverfolgungsbelangen und den privaten Schutzinteressen ermöglichen.²

Offen bleibt auch, wie man zunächst nur potentiell als Täter in Betracht kommende Familienangehörige, § 81h Abs. 1 StPO-E, die auf Grundlage einer bloßen Ähnlichkeit ihres DNA-Profiles noch keinen Beschuldigtenstatus haben, zu einem sich anschließenden DNA-Test verpflichten will. Für einen solchen Zwangseingriff verlangt das Gesetz einen konkreten Tatverdacht, § 81g StPO.³

Zu bedenken ist überdies: Die Gefahr, über die „freiwillige“ Teilnahme an einem (Reihen-)Gentest unkalkulierbare Folgeermittlungen im eigenen Familienkreis auszulösen, kann vorhersehbar Freiwillige von der Teilnahme abhalten. Damit wird die Ergiebigkeit der sog. Reihen-Gentests entgegen der gewünschten Zielrichtung der Gesetzesänderung geschwächt.

¹ BGH Urf. v. 20.12.2012 - 3 StR 117/12, BGHSt 58, 84 ff.; die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, Beschl. v. 13.05.2015 – 2 BvR 616/13, ZD 2015, 423 ff.

² So bereits Swoboda, Legal Tribune Online, 09.12.2013,

³ Auch dazu bereits Swoboda, Legal Tribune Online, 09.12.2013,

5. Artikel 1, Nummer 9 (§ 136 StPO-E): Belehrung über Kostenfolge des § 465 StPO

Der vorgeschlagene § 136 Abs. 1 S. 3 StPO-E erscheint aufgrund seines Hinweises auf die Kostenfolge des § 465 StPO als problematisch. Der Referentenwurf bezeichnet diese Gesetzesänderung schlicht als „*Folgeänderung*“ (S. 31) zu dem vorgeschlagenen Antragsrecht des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren⁴. Es sei notwendig, um „*Missverständnisse zu vermeiden*“ (S. 31), den Beschuldigten über die Tragung der Kosten eines bestellten Pflichtverteidigers im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung zu belehren.

Eine solche Belehrung über die allgemeine Kostentragungspflicht im Falle einer Verurteilung, die im Übrigen in den §§ 464 ff. StPO geregelt ist, stellt einen Systembruch dar, da sich eine solche – soweit ersichtlich – an keiner vergleichbaren Stelle findet. Sie ist ausgesprochen kritisch zu sehen, da durch einen solchen Hinweis – gerade vor der ersten und oft so wichtigen Vernehmung – die Gefahr besteht, dass ein beachtlicher Teil der insoweit schutzbedürftigen Beschuldigten (gezielt) abgeschreckt wird, einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen. Es besteht damit die Gefahr, dass der Beschuldigte wegen des ihm vor Augen geführten Kostenrisikos auf einen rechtlichen Beistand im Zweifel verzichtet.

Hinzu kommt, dass sich der in § 136 Abs. 1 S. 3 StPO-E vorgesehene Hinweis auf die Kostenfolge des § 465 StPO – abweichend von den Ausführungen im Referentenentwurf (vgl. S. 31) – nach seinem Wortlaut und der Systematik nicht nur auf die Bestellung eines Pflichtverteidigers, sondern auch auf das Recht des Beschuldigten zur Beantragung von einzelnen Beweiserhebungen beziehen würde. Durch besagten Hinweis könnte der Beschuldigte damit auch von der Beantragung einzelner Beweiserhebungen abgeschreckt werden.

Aus den dargestellten Gründen ist es vorzugswürdig, auf die Belehrung über die allgemeine Kostenfolge des § 465 StPO in § 136 Abs. 1 S. 3 StPO zu verzichten.

⁴ Eine Stellungnahme zu dieser vorgeschlagenen Änderung erfolgt im nächsten Gliederungspunkt.

6. Artikel 1, Nummer 10 (§ 141 StPO-E): Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren

Die Regelung des § 141 Abs. 3 S. 4 StPO-E ist zu begrüßen. Sie stärkt die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, indem sie ihm ein eigenes Antragsrecht auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers kraft Gesetzes gewährt. Bislang kann ausschließlich die Staatsanwaltschaft – ggf. auf Anregung durch den Beschuldigten – einen solchen Antrag stellen, sofern nach ihrer Ansicht in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder Abs. 2 notwendig sein wird, vgl. § 141 Abs. 3 S. 2 StPO.

Ein eigenes Antragsrecht des Beschuldigten ist notwendig, da die Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits im Ermittlungsverfahren von entscheidender Bedeutung sein kann. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei ermittelungsrichterlichen Vernehmungen des Beschuldigten, von Zeugen sowie von Sachverständigen (§ 168c Abs. 1, 2 StPO) und bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Beschuldigten (§ 163a Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 168c Abs. 1 StPO). Hinzu kommt die kraft Gesetzes deutlich erleichterte Einführung der Ergebnisse ermittelungsrichterlicher Vernehmungen in die Hauptverhandlung (vgl. §§ 251 Abs. 2, 254 StPO).

Es ist daher geboten, dass in Fällen der absehbaren notwendigen Verteidigung dem Beschuldigten auf seinen eigenen Antrag hin frühestmöglich ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wird, sofern der Beschuldigte nicht in der Lage ist, einen Wahlverteidiger zu mandatieren. Eine Schlechterstellung gegenüber demjenigen, der sich bereits am Anfang des Ermittlungsverfahrens eines Wahlverteidigers als notwendigen Verteidigers bedienen kann, ist mit Blick auf den sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Gleichheitsgrundsatz zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aber die Frage, warum das Gericht – sofern kein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegt – gem. § 141 Abs. 3 S. 5 StPO-E dem Beschuldigten nur dann einen Pflichtverteidiger bestellen soll, „wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint“. Warum insoweit ein von dem der Staatsanwaltschaft abweichender Maßstab gelten soll, überzeugt nicht. Stattdessen sollte es auch hier nur darauf ankommen, ob nach Auffassung des Gerichts in dem gerichtlichen Verfahren die

Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird (vgl. § 141 Abs. 3 S. 2 StPO für die Staatsanwaltschaft).

7. Artikel 1, Nummer 14 (§ 163 StPO-E): Erscheins- und Aussagepflicht von Zeugen vor der Polizei

Die vorgeschlagene Regelung des § 163 Abs. 3 StPO-E statuiert eine Erscheins- und Aussagepflicht von Zeugen vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft – insbesondere vor der Polizei –, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

Die Regelung ist ein Mittelweg zwischen der bisherigen Regelung, die keine Erscheinspflicht vorsieht, und einer generellen Erscheinspflicht, die berechtigterweise nicht erwogen wird. Auch die vorgeschlagene Regelung ist jedoch abzulehnen.

Eine Konkretisierung des von der Staatsanwaltschaft zu erteilenden „Auftrags“ wird Referentenentwurf jedoch nicht vorgenommen. So bleibt unklar, welchen konkreten Inhalt besagter Auftrag haben muss und inwieweit ein Bezug zum Einzelfall erforderlich ist. Muss der Auftrag beispielsweise konkrete Fragen an die dort benannten Zeugen vorgeben? Reicht unter Umständen sogar schon ein Pauschalauftrag zur Vernehmung aller potentiellen Zeugen, die Angaben zu einem konkreten Beweisthema machen können, aus?

Des Weiteren bleibt unklar, auf welcher Grundlage die Staatsanwaltschaft über die Erteilung des Auftrags entscheiden soll. Die Polizei hat am Anfang des Verfahrens einen umfangreichen Informationsvorsprung vor der Staatsanwaltschaft. Muss dieser Informationsvorsprung vor Erteilung des Auftrags durch die Übersendung der Akten ausgeglichen werden oder reicht beispielsweise eine telefonische Übermittlung des Falles durch die Polizei aus? Es wäre zu befürchten, dass sich – ähnlich wie im bereits existierenden Zusammenspiel aus staatsanwaltschaftlichen Anträgen und ermittelungsrichterlichen Beschlüssen – eine Art Formularwesen entwickelt, bei dem die Polizei den Auftrag mit allen Details vorfertigt und der Staatsanwaltschaft unterschriftsbereit vorlegt.

Geht man hingegen davon aus, dass der Auftrag tatsächlich durch die Staatsanwaltschaft angefertigt wird und einen ganz konkreten Einzelfallbezug aufweisen muss – was mit Blick auf die Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft („*Herrin des Ermittlungsverfahrens*“) richtiger-

weise der Fall sein sollte –, erscheint fraglich, inwieweit tatsächlich Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft eingespart werden. Ist zur Erteilung des einzelfallbezogenen Auftrags eine genaue Aktenkenntnis erforderlich, kann die Staatsanwaltschaft den Zeugen eigentlich unmittelbar selbst laden. Hinzu kommt, dass bei Zweifeln über das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten die Staatsanwaltschaft gem. § 163 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 StPO-E entscheiden soll. Dies erscheint nur möglich, wenn der zuständige Staatsanwalt selbst mit dem Fall und den konkreten Beziehungen der beteiligten Personen vertraut ist. Da es insoweit maßgeblich auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Glaubhaftigkeit seiner Angaben ankommt, müsste der zuständige Staatsanwalt sich vor seiner Entscheidung richtigerweise sogar ein persönliches Bild von dem Zeugen machen.

Es ist aus den genannten Gründen zu befürchten, dass die konkrete Zeitersparnis bei der Staatsanwaltschaft deutlich geringer ausfällt, als dies der Referentenentwurf vermuten lässt. Der Preis hierfür ist aber der Gleiche: Eine Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor der Polizei.

8. Artikel 1, Nummer 16 (§ 213 StPO-E): Termin zur Erörterung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung in umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht

Die vorgeschlagene Regelung des § 213 StPO-E ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es sollte allerdings erwogen werden, die Formulierung „erörtern“ durch „abstimmen“ zu ersetzen, um eine klare Abgrenzung zu Erörterungen gem. §§ 212, 202a StPO herzustellen.

9. Artikel 1, Nummer 17 (§ 243 StPO-E): Eröffnungserklärung der Verteidigung

Die vorgeschlagene Regelung des § 243 Abs. 5 S. 3 Hs. 1 StPO-E ist zu begrüßen, da sie die Möglichkeit einer Eröffnungserklärung (sog. „opening statement“) der Verteidigung gesetzlich verankert. Der Verteidigung steht damit eine Erwidern zur Verlesung der Anklage zu. Hierdurch wird der Verteidigung im Sinne einer „Waffengleichheit“ ermöglicht, sich zu den aus ihrer Sicht entscheidenden tatsächlichen und rechtlichen Aspekten des Falles zusammenhängend zu äußern,

bevor der Beschuldigten zur Sache vernommen wird. Die Wirkung einer solchen Eröffnungserklärung – insbesondere auf die Schöffen, aber auch auf die Öffentlichkeit – sollte nicht unterschätzt werden.

Allerdings geht der in § 243 Abs. 5 S. 3 Hs. 2 StPO-E enthaltene pauschale Verweis auf das schriftliche Verfahren gem. § 257a StPO zu weit. Dem Gericht wird durch diesen Verweis die Möglichkeit an die Hand gegeben, die Eröffnungserklärung in weiten Teilen leer laufen zu lassen. Der Verweis auf das schriftliche Verfahren sollte nur dann erfolgen können, wenn die Eröffnungserklärung zum Zwecke der Prozessverschleppung missbraucht wird.

10. Artikel 1, Nummer 18 (§ 244 StPO-E): Beweisantragsrecht

Die vorgeschlagenen Regelungen des § 244 Abs. 6 S. 2 und 3 StPO-E sind in ihrer konkreten Ausgestaltung abzulehnen.

Es ist zu befürchten, dass eine derartige Fristsetzung zur gängigen Praxis wird. Laut dem Referentenentwurf soll die Fristsetzung den Gerichten in den Fällen eine effiziente Verfahrensführung ermöglichen, *„in denen sich der Verdacht aufdrängt, dass Beweisanträge zu einem späten Verfahrenszeitpunkt mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung gestellt werden und diese Anträge [...] das Verfahren lediglich verzögern ohne es weiter zu befördern“* (S. 41 f.).

Eine Beschränkung der Fristsetzung auf die genannten Fälle findet sich im vorgeschlagenen Gesetzestext des § 244 Abs. 6 StPO-E jedoch an keiner Stelle wieder. Es besteht daher die Gefahr, dass die Gerichte in der Regel und unabhängig von dem Referentenentwurf angesprochenen Verdacht auf die Fristsetzung zurückgreifen werden, um den Verfahrensabschluss allgemein abzusichern. Durch eine derartig offene gestaltete Präklusionsregelung – die vielleicht nur der erste Schritt ist – entfernt sich der Strafprozess von der Suche nach der materiellen Wahrheit und nähert sich in bedenklicher Weise dem Zivilprozess an.

11. Artikel 1, Nummer 19 (§ 251 StPO-E): Erweiterte Verlesungsmöglichkeit für nicht-richterliche Vernehmungsprotokolle

Die vorgeschlagene Regelung des § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO-E ist ebenfalls abzulehnen. An dieser Regelung zeigt sich, dass der Spagat zwischen Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung auf der einen

Seite und der Wahrung der Rechte aller Beteiligten auf der anderen Seite nicht immer gelingen kann.

Ein unverteidigter Angeklagter kann regelmäßig nicht überblicken, welche konkreten rechtlichen Auswirkungen seine Zustimmung zu der Verlesung der Protokolle über die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten hat. Der Angeklagte wird in der Regel auch nicht in der Lage sein, bei der Verlesung der Protokolle ggf. vorhandene Auffälligkeiten etc. zu erkennen und etwaige Einwände gegen einzelne Inhalte des Protokolls oder gegen die Art und Weise seines Zustandekommens zu erheben. Daher ist eine Überforderung des Angeklagten zu befürchten, die mit der damit einhergehenden Verunsicherung – ggf. auch in Verbindung mit einer Drucksituation – regelmäßig dazu führen dürfte, dass die Zustimmung im Zweifel lieber erteilt werden wird, ohne aber deren Konsequenzen abschätzen zu können.

Der unverteidigte Angeklagte muss hiervor unbedingt geschützt werden - auch um den Preis, dass die Hauptverhandlung durch die Vernehmung der Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten länger dauert. Von der vorgeschlagenen Erweiterung des § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO ist daher abzusehen.

12. Artikel 1, Nummer 21 (§ 256 StPO-E): Erweiterte Verlesungsmöglichkeit für ärztliche Atteste

Die vorgeschlagene Regelung des § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO ist grundsätzlich akzeptabel. Allerdings ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung unglücklich gewählt.

Laut der Begründung des Referentenentwurfs soll die Verlesung von ärztlichen Attesten nicht mehr nur in solchen Verfahren möglich sein, die wegen eines Körperverletzungsdelikts geführt werden, sondern auch bei anderen Straftaten (etwa Sexualdelikte oder Raub) ermöglicht werden (vgl. S. 43). Eine Anknüpfung an das zu beweisende Delikt soll entfallen und es nur noch darauf ankommen, dass ein Attest über eine „körperliche Beeinträchtigung“ verlesen werden soll (vgl. S. 43).

Gleichwohl wird in dem konkreten Gesetzentwurf die aktuelle Formulierung „ärztliche Atteste über Körperverletzungen“ beibehalten. Dies führt dazu, dass sich die vorgeschlagene Wendung „unabhängig vom Tatvorwurf ärztliche Atteste über Körperverletzungen“ bei einem unbe-

fangenen Lesen weiterhin als eine Beschränkung auf die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 bis 227, 229) auslegen lässt, bei der es nun aber keine Rolle mehr spielen soll, welches konkrete Körperverletzungsdelikt (z.B. § 223 oder § 226 StGB) vorgeworfen wird.

13. Artikel 1, Nummer 22 (§ 265 StPO-E): Erweiterung der Hinweispflichten des Gerichts

Die vorgeschlagene Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflichten ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings stellt sich bei der vorgeschlagenen Regelung des § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO-E die Frage, wann (Zeitraum?) und wie (schriftlich, zu Protokoll, mündlich?) besagte vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage erfolgt sein muss. Dadurch bleibt unklar, in welchen Fällen das Gericht an eine geäußerte vorläufige Bewertung so gebunden ist, dass es bei einer Aufgabe dieser Bewertung einen Hinweis nach § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO-E erteilen muss.

Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, die Hinweispflicht auf protokollierte vorläufige Bewertungen der Sach- und Rechtslage zu beschränken.

14. Artikel 1, Nummer 24 (§ 374 StPO-E): Einfache Nötigung als Privatklagedelikt

Die Aufnahme der einfachen Nötigung (§ 240 Abs. 1 bis 3 StGB) in den Katalog der Privatklagedelikte ist mit Blick auf andere Privatklagedelikte – wie die einfache Körperverletzung gem. § 223 StGB und die Bedrohung gem. § 241 StGB – verständlich.

Ob die Staatsanwaltschaft bei „*zahlreiche[n] Fälle[n] der Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB*“, insbesondere regelmäßig bei solchen im öffentlichen Straßenverkehr, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gem. § 376 StPO bejahen wird – wie es im Referentenentwurf beschrieben ist (S. 46) –, bleibt aber abzuwarten. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so dürfte die sich durch die Regelung erhoffte Arbeitsentlastung der Staatsanwaltschaft in Grenzen halten.

Mainz, den 22.07.2016